



Risikolose Nutzung Ihres Adressbestandes



auszugsweise für B2B

- Telefonwerbung
- Briefwerbung
- Sanktionen
- Was ist zu tun



Was ist grundsätzlich zu beachten

Grundsätzlich

- **Identität des Werbenden erkennbar**
- **Keine Verschleierung des Werbecharakters**
- **Widerspruchsmöglichkeit des Adressaten**
- **Beachtung eines Widerspruchs**
- **Kein unzulässiger Werbeinhalt**





Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist zulässig,

wenn der Betroffene

- a) **formlos**
(z.B. mündlich)
- b) **elektronisch**
- c) **schriftlich**
in Form eines Briefes

eingewilligt hat

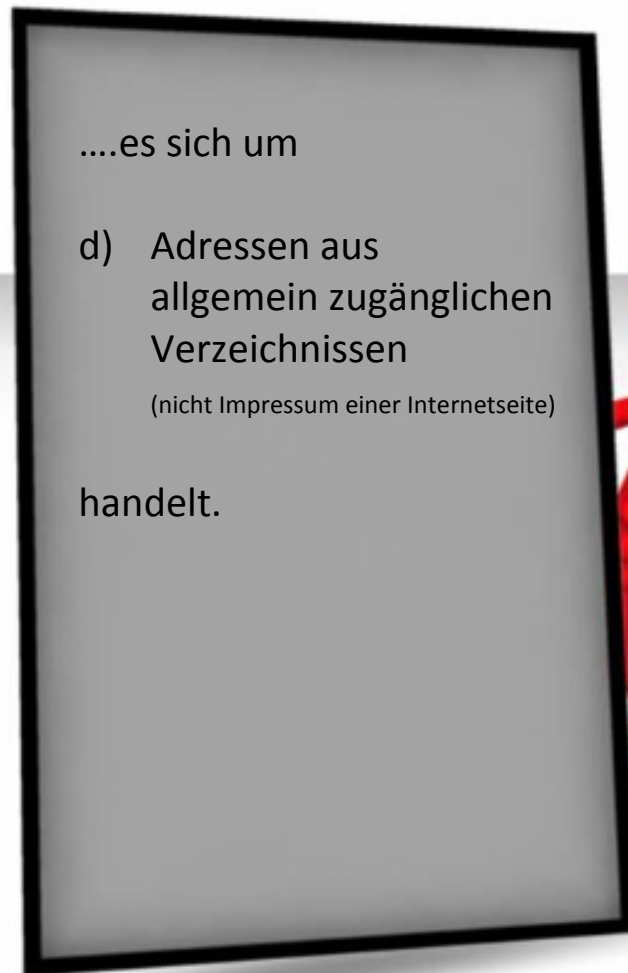
oder....

Allerdings gilt für den Fall der Einwilligung bei

- a) schriftliche Bestätigung des Inhaltes der Einwilligung in Briefform
- b) die Einwilligung protokolliert wird, der Betroffene den Inhalt jederzeit abrufen kann und jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen kann
- c) nicht mit Telefax oder E-Mail, sondern Briefform



Die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist zulässig,



Dabei gilt für:

- d) listenmäßige oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige von Personengruppen, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Name und Anschrift, Titel, akademischer Grad und Geburtsjahr (das Geburtsdatum gehört nicht dazu!)

Achtung:

Keine Listendaten sind:
Kommunikationsdaten, wie Telefonnummer, Fax, E-Mail etc.



Telefonwerbung (für Bestands- und Nichtkunden) zulässig mit

- Rufnummernübermittlung

- Mutmaßliche Einwilligung

Gegenüber Unternehmern ist Telefonwerbung zulässig, wenn eine mutmaßliche Einwilligung besteht.

Das setzt voraus, dass aufgrund konkreter Umstände davon ausgegangen werden darf, der Angerufene hätte ein sachliches Interesse am Inhalt des Anrufs und sei mit der telefonischen Werbung einverstanden.

Alleine aus der Eintragung in einem Telefonverzeichnis oder der Angabe der Kommunikationsdaten im Impressum der Unternehmenswebsite kann eine solche Einwilligung nicht vermutet werden.

Auch ein bloßer Sachbezug der telefonisch angebotenen Produkte oder Dienstleistungen zum Betrieb des Angerufenen genügt nicht.



Briefwerbung zulässig bei

- Adressierte Briefwerbung gegenüber Bestandskunden

nach dem 31.8.2012 nur mit Einwilligung des Adressaten,
darunter fallen auch e-mail- und Fax-Newsletter

- Adressierte Briefwerbung gegenüber Nichtkunden

Wenn es Listdaten sind

- berufsbezogene Werbung

Geschäftswerbung per Brief im B2B-Bereich
für eigene und fremde Angebote an die Geschäftsadresse



Sanktionen

Bußgelder / Schadensersatz

z.B. bei Rufnummernunterdrückung
Bußgeld von 10.000 € durch die Bundesnetzagentur

gem. §43 BSDG bis zu € 300.000 Bußgelder



Was können/müssen Sie tun

Telefonwerbung

Rufnummernübermittlung einrichten

Briefwerbung

Einverständniserklärung einholen.

(z.B. Webformular einrichten, mit jedem Newsletter, Kundenanschreiben, Angebot, e-mail-signatur, Telefonat oder Kundenbesuch auf die notwendige Einverständniserklärung hinweisen.

Wichtig: Die Bestätigung dieser persönlichen Einverständniserklärung müssen Sie schriftlich per Brief bestätigen.

Oder



Unser Angebot nutzen:

Details klären wir gerne persönlich mit Ihnen

- Web-/Briefformular für die Einverständniserklärung einrichten.
- alle Bestandskunden anschreiben
(mittels Brief und / oder e-mail / Fax)
- Rücklaufkontrolle und telefonisches Nachfassen